

STATUTEN



12. Haftung

¹ Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

13. Organe des Vereins

¹ Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Optional: Revisionsstelle
- d) Optional: Geschäftsstelle

14. Mitgliederversammlung

¹ Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

² Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und teilt den Mitgliedern das Datum mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit.

³ Die Mitglieder haben allfällige Traktanden bis spätestens ein Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

⁴ Die Traktandenliste der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern vom Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt.

⁵ Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Es gilt im Übrigen dasselbe Verfahren wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

⁶ Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme eines allfälligen Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Allfällige Wahl einer Revisionsstelle

STATUTEN



- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (gültig für das laufende Geschäftsjahr)
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- j) Beschlussfassung über Traktanden des Vorstands und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

⁷ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁸ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁹ Änderungen der Statuten sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

¹⁰ Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht mindestens drei Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

¹¹ Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

15. Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selber.

² Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Beschluss über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden von Mitgliedern
- e) Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes
- h) Allfällige Einsetzung einer Geschäftsstelle
- i) Anstellung oder Beauftragung weiterer Personen für die Erreichung der Vereinsziele gegen eine angemessene Entschädigung

⁴ Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

STATUTEN



⁵ Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des/der Vorsitzenden.

⁶ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

⁷ Auf Antrag von mindestens einem Vorstandsmitglied können allfällige stimmenlose Beisitzer von einzelnen Traktanden der Vorstandssitzung ausgeschlossen werden.

⁸ Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, wird an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung bei Bedarf ein Ersatzmitglied gewählt.

16. Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung kann eine Revisionsstelle einsetzen, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

³ Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

17. Geschäftsstelle

¹ Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen.

² Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden vom Vorstand ausgewählt und stehen mit dem Verein in einem Arbeitsverhältnis.

³ Das Tätigkeitsgebiet der Geschäftsstelle wird vom Vorstand definiert.

18. Zeichnungsberechtigung

¹ Die Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt mit Einzelunterschrift.

² Der Vorstand kann davon abweichende Zeichnungsberechtigungen festlegen und auch Personen ausserhalb des Vorstands eine Vollmacht mit Zeichnungsberechtigung ausstellen.

19. Auflösung des Vereins

¹ Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

STATUTEN



V. Schlussbestimmungen

20. Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15.11.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Dürnten,
Ort

15.11.2021
Datum


.....
Andreas Pally
(Vorsitzender Gründungsversammlung)

Dürnten,
Ort

15.11.2021
Datum


.....
Florian Schweizer
(Beisitzer Gründungsversammlung)

Dürnten,
Ort

15.11.2021
Datum


.....
Markus Saurer
(Protokollführer Gründungsversammlung)